



Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverbandes e. V. zu den Eckpunktepapieren des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Abstammungsrechts und der Reform des Kindschaftsrechts

Der Kinderschutzbund begrüßt grundsätzlich, dass das Abstammungsrecht sowie das Kindschaftsrecht reformiert und modernisiert werden sollen. Auch der Kinderschutzbund sieht einen Bedarf, bessere rechtliche Regelungen für die Vielfalt der heute bestehenden Familienformen zu schaffen.

Dabei betont der Kinderschutzbund, dass sowohl im Abstammungs- als auch im Kindschaftsrecht das Kindeswohl oberste Priorität haben muss. Der Kinderschutzbund kritisiert ausdrücklich, dass dies in beiden vorliegenden Eckpunktepapieren noch nicht vollumfänglich der Fall ist. Vielmehr werden die Interessen der Eltern häufig in den Vordergrund gestellt und es wird primär versucht, einen Ausgleich zwischen diesen herzustellen. Das Kindeswohl gut zu schützen, muss aber in Fragen der Abstammung, in Trennungssituationen oder bei Gewalt in der eigenen Familie oberstes Ziel dieser Gesetzesvorhaben sein. Der Kinderschutzbund fordert die Bundesregierung dazu auf, das Vorhaben noch einmal vollumfänglich mit kindzentrierter Brille zu erüieren und das Kindeswohl als oberstes Anliegen in den Fokus zu rücken. Es muss dabei auch klar sein, dass Elterninteressen hinter dem Kinderwohl zurücktreten müssen.

Zudem wären einige der vorgeschlagenen Regelungen nach heutiger Rechtslage nicht ohne Einbezug eines Verfahrensbeistandes möglich. In verschiedenen angedachten Instrumenten würde der „Anwalt des Kindes“, dessen Stellung und Kompetenzen in jüngeren Gesetzesänderungen ja aus gutem Grund ausgebaut wurde, außen vorgelassen. Auch dies steigert die Gefahr, dass das Kindeswohl künftig zu wenig Gehör findet.

Daneben weist der Kinderschutzbund ausdrücklich darauf hin, dass Reformen stehts nur so gut sind, wie die Fachkräfte, von denen Sie umgesetzt werden. Insoweit mahnt der Kinderschutzbund an, dass die Qualität aller Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere der Richterschaft, unbedingt durch mehr Fortbildung unterstützt werden muss. Der im Koalitionsvertrag vorgesehene Anspruch auf Fortbildung von Familienrichter*innen muss unbedingt eingelöst werden. Sollen künftig mehr Beratungsaufgaben auf die Jugendämter übertragen werden, muss es auch für die dort tätigen Fachkräfte spezielle Weiterbildungen geben.

Zum Themenkomplex Gewalt mahnt der Kinderschutzbund weiterhin eine vollständige Umsetzung der Istanbul Konvention an.

Im Folgenden wird auf einzelne Reformvorschläge aus beiden Eckpunktepapieren vertieft eingegangen:



1. Anordnung des Wechselmodells

Der Kinderschutzbund kritisiert ausdrücklich die geplante gerichtliche Anordnungsoption des Wechselmodells. Das Wechselmodell kann bei einer passenden Umsetzung für Kinder ein gutes und geeignetes Betreuungsmodell sein. Es bedarf aber besonders vieler Absprachen und Aushandlungen zwischen den getrenntlebenden Eltern, sodass ein hohes Maß an Einigkeit und guter Kommunikation zwischen den Erwachsenen notwendig ist, um dieses Modell im Sinne der Kinder zu leben. Gerade wenn Ex-Partner*innen sich aber schon nicht außergerichtlich oder gütlich im Gericht einigen können, sondern ein Beschluss eines Gerichts zur Regelung der Umgangsfragen notwendig wird, kann davon ausgegangen werden, dass es an der notwendigen Kommunikations- und Einigungsfähigkeit fehlt. Es ist dann nicht im Sinne der Kinder, in einem Modell zu leben, das die Eltern immer wieder vor neue gemeinsame Abwägungs- und Organisationsherausforderungen mit viel Streitpotenzial stellt. Das Interesse jedes Elternteils auf maximale Zeit mit seinen Kindern muss dann hinter das Kindeswohl und den Kinderwillen zurücktreten. Ein angeordnetes Wechselmodell ist nicht geeignet, die für das Wechselmodell notwendige Kommunikation und Kompromissbereitschaft der Eltern erst herzustellen. Die für ein solches Modell notwenige Grundkonsens in Erziehungsfragen muss vorab vorhanden sein.

2. Einseitige Sorgeerklärung des leiblichen Vaters

Der Kinderschutzbund kritisiert ausdrücklich die neu geplante einseitige Sorgeerklärung des leiblichen Vaters bei gemeinsamem Wohnsitz. Der Kinderschutzbund sieht keinen Bedarf für diese Regelung. Unverheiratete Eltern klären Vaterschaftsanerkennung und Sorgerecht auch heute schon in einem einzigen Termin beim Jugendamt. Soweit sich beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht teilen wollen, kann dies also unmittelbar mit der Vaterschaftsanerkennung in einem Termin vereinbart werden. Gerade für jene Fälle, bei denen das gemeinsame Sorgerecht im Rahmen des Jugendamtstermins aber nicht erteilt wurde, ist davon auszugehen, dass das bewusst nicht passiert ist. Für eine gute gemeinsame Sorge im Sinne der Kinder braucht es aber gerade eine bewusste, gemeinsame Entscheidung. Diese sollte nicht durch eine einseitige Erklärung mit der Option eines Widerspruches untergraben werden. Soweit der leibliche Vater die bewusst nicht durchgeführte gemeinsame Sorgeerklärung in Frage stellen möchte, erscheint der Weg vor Gericht, wie heute auch schon, angemessen und passend zu sein.

3. Mutterschaft einer weiteren Frau

Der Kinderschutzbund begrüßt ausdrücklich die Regelungsvorschläge zur Mutterschaft einer weiteren Frau. Dass lesbische Paare künftig qua Ehe oder per Elternschaftsanerkennung ohne eine nachgeburtliche Adoption beide rechtliche Eltern werden können, ist lange überfällig gewesen und vollumfänglich im Sinne einer hohen Rechtssicherheit der betroffenen Kinder. Denn so können ab Geburt zwei Eltern für das Kind vollumfänglich Sorge tragen. Gleichzeitig begrüßt der Kinderschutzbund, dass das Zwei-Eltern-Prinzip erhalten bleibt. Denn mehr Eltern würden



für Kinder auch mehr potenzielle Konflikte bedeuten.

4. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Ausdrücklich positiv und im Sinne der Kinder bewertet der Kinderschutzbund die geplante Einführung eines „statusunabhängigen Feststellungsverfahrens“. Dadurch sollen Kinder die Möglichkeit erhalten, gerichtlich die leibliche Elternschaft eines mutmaßlichen genetischen Elternteils feststellen zu lassen, ohne gleichzeitig die bestehende rechtliche Elternschaft zu gefährden. Bisher muss dafür die bestehende Elternschaft steht rechtlich angegriffen werden. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist für Kinder essenziell. Dieses auch gegen den Willen der potenziell leiblichen Eltern durchzusetzen, ohne wie bisher die rechtliche und damit zumeist auch soziale Elternschaft angreifen zu müssen. Diese Neuerung wäre eine große Entlastung für die betroffenen Kinder.

5. Erleichterung der Erlangung der rechtlichen Vaterschaft des leiblichen Vaters

Grundsätzlich wertet der Kinderschutzbund die aufgeführten Maßnahmen für die Erleichterung der Erlangung der Vaterschaft von leiblichen Vätern als angemessen.

Dass während einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung kein anderer Vater ins Personenstandsregister eingetragen werden kann, ist ein verständliches Anliegen, das auch für die Kinder eine gewisse Rechtssicherheit bringt. Denn so können die Fälle sogenannter „Sperrväter“ auch im Sinne der Kinder verhindert werden.

Auch ist es im Sinne der Kinder, dass bei außerehelichen Geburten innerhalb einer Ehe der rechtliche Vater auch ohne Scheidungsverfahren eingetragen werden kann, wenn alle Beteiligten zustimmten. Es verhindert unnötigen Stress in den Familien, wenn die aktuell zwingend vorgeschriebenen und aufwendige familiengerichtliche Verfahren bei Konsens entfallen können.

Die Ermöglichung der Vaterschaftsanfechtung trotz sozial-familiärer Beziehung kann ebenfalls begrüßt werden. Dass nach aktuellem Recht bei einer sozial-familiären Beziehung unter keinen Umständen die Vaterschaft angefochten werden kann, ist ein durchaus harter Eingriff in die Rechte der leiblichen Väter und nicht zwingend im Kindesinteresse. Eine familiengerichtliche Abwägung der Bindungen zu beiden Vätern, bei dem der Bestand der gelebten Familie im Zweifel Vorrang hat, ist hier im Sinne der Kinder das beste geeignete Mittel. Der Kinderschutzbund betont aber, dass anders als in den Eckpunkten beschrieben, das Kindeswohl nicht nur „auch“ ein Faktor in der Abwägung ist. Vielmehr ist das Kindesinteresse der essenzielle Faktor in dieser Abwägung und muss im Zweifel über den Interessen des rechtlichen und auch des leiblichen Vaters stehen.



6. Schutz vor häuslicher Gewalt

Der Kinderschutzbund begrüßt ausdrücklich, dass der Schutz vor häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgeverfahren verbessert werden soll. Es wird begrüßt, dass die Familiengerichte künftig etwaige Anhaltspunkte häuslicher Gewalt gegen das Kind und/oder den anderen Elternteil stets prüfen müssen. Das ist bisher im Bereich der Partnerschaftsgewalt oft noch nicht der Fall, obwohl Kinder von Gewalt in Familien immer mitbetroffen sind, auch wenn diese sich nicht unmittelbar gegen sie wendet oder sie bei der Gewaltanwendung anwesend sind. Der Kinderschutzbund hofft, dass damit der Einfluss von Partnerschaftsgewalt auf Kinder künftig ausnahmslos anerkannt werden soll.

Die Istanbul Konvention ist mit dieser Neuregelung aber noch nicht vollumfänglich umgesetzt. Insbesondere betont der Kinderschutzbund, dass auch psychische Gewalt, wie beispielsweise regelmäßige Erniedrigungen, als Gewaltform unbedingt Beachtung finden müssen. Hierfür braucht es insbesondere mehr hochwertige Schulungen aller Beteiligten in familiengerichtlichen Verfahren. Zudem muss klar sein, dass die in Rede stehende Gewalt nicht zwangsläufig feststehen muss, sondern auch ein begründeter Verdacht auf Gewalt für einen Einbezug bei der Abwägung der Interessen ausreicht.

Zur Auswirkung von Gewalt auf das Sorgerecht ist vorgesehen, dass es auch bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig kein gemeinsames Sorgerecht geben soll. Der Kinderschutzbund betont, dass ein gemeinsames Sorgerecht bei jeglicher Gewalt in der Familie ungeeignet ist. Denn das gemeinsame Sorgerecht bedarf der Kooperation beider Elternteile auf Augenhöhe. Eine solche ist jedoch bei häuslicher Gewalt gegen den anderen Elternteil regelmäßig nicht mehr möglich. Entsprechend begrüßt der Kinderschutzbund die Ausweitung des regelmäßigen Sorgerechtsausschlusses auf Fälle von Partnerschaftsgewalt.

Zur Auswirkung von Gewalt auf das Umgangsrecht ist vorgesehen, dass das Familiengericht den Umgang auch beschränken oder ausschließen kann, um eine konkrete Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwenden. Hier ist nach Einschätzung des Kinderschutzbundes eine weitergehende Regelung notwendig. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass bei häuslicher Gewalt Umgänge in aller Regel nicht im Sinne des Kindeswohls sind. Dies gilt auch bei Partnerschaftsgewalt, selbst wenn das Kind diese nicht direkt miterlebt hat. Denn Kinder sind sehr feinfühlig und bekommen den durch Partnerschaftsgewalt produzierten Stress und die damit oft verbundene psychische Gewalt regelmäßig mit und leiden darunter, auch wenn sie nicht unmittelbar vor Ort waren.

Nur im Ausnahmefall soll das Gericht feststellen können, dass Umgänge auch bei einer Vorgeschichte mit häuslicher Gewalt im Sinne des Kindesinteresses sind. Dafür muss es dann aber eine regelmäßige, pädagogische Unterstützung der Kinder im Rahmen von qualitativ hochwertigem sogenanntem Begleitetem Umgang geben. Soweit Umgänge bestehen, müssen diese zum einen ohne alleinigen Kontakt der Expartner*innen stattfinden und zum anderen für die



Kinder pädagogisch begleitet werden.

Bei allen Entscheidungen muss auch hier das Kindeswohl oberste Priorität haben. Kinder sind stets altersgerecht anzuhören, ob sie den Umgang wünschen und in die Entscheidungen zur Umsetzung auf allen Ebenen einzubeziehen.

Das Einrichten einer Umgangspflegschaft ist regelmäßig für solchen Fälle nicht geeignet, denn diese soll laut Eckpunkten primär als Vermittlungsperson zwischen den Eltern dienen. Das widerspricht Artikel 48 der Istanbul Konvention, denn die Umgangspflegschaft würde in dieser Form eine unzulässige, verpflichtender Mediation bei Gewalt darstellen.

7. Elternvereinbarung

Der Kinderschutzbund wertet die gemachten Vorschläge zur Elternvereinbarung für die meisten Konstellationen kritisch. Er weist darauf hin, dass Entscheidungen zum Kind die noch vor Zeugung getroffen werden, stets schwierig sind und nur im Ausnahmefall möglich sein sollten. Denn die emotionalen Veränderungen und neuen Bedürfnisse aller Beteiligten, die durch die Geburt eines Kindes eintreten, werden regelmäßig von allen Betroffenen vorab unterschätzt.

Im Bereich des Abstammungsrechts schätzt der Kinderschutzbund die aktuellen Regelungen für die allermeisten Fälle als völlig ausreichend und weniger streit- und missbrauchsanfällig ein. Gerade für hochstrittige Konstellationen ist es angemessen, dass im Zweifel ein Familiengericht über die Fragen der Abstammung entscheiden muss und dies nicht schon vor der Zeugung zwischen den Eltern fixiert werden kann. Denn das Familiengericht muss das Kindeswohl an höchste Stelle setzen.

Lediglich in Fällen von Samenspenden schätzt der Kinderschutzbund die Vorschläge zur Elternvereinbarung als angemessen ein und betont dort den Vorteil, gegenüber der aktuellen Rechtsunsicherheit für die betroffenen Kinder. Es wird auch begrüßt, dass diese Vereinbarung beurkundet werden muss. Der Kinderschutzbund würde sich darüber hinaus eine Beratungspflicht oder mindestens ein spezifisches Beratungsangebot durch das Jugendamt wünschen, um nachgeburtlichen Streitfällen präventiv entgegenzuwirken.

Analog wertet der Kinderschutzbund die Elternvereinbarung in Bezug auf das gemeinsame Sorgerecht. Auch hier reichen die aktuellen Möglichkeiten aus und sind weniger missbrauchs- und konfliktanfällig. Beim Sorgerecht kommt erschwerend hinzu, dass es für die Umsetzung des gemeinsamen Sorgerechts stets eine sehr gute Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den rechtlichen Eltern geben muss. Auch beim Sorgerecht sollten die Elternvereinbarung auf Fälle von Samenspenden begrenzt werden, wo die weiterreichende Rechtssicherheit für die Kinder in der Abwägung überwiegt.

Aus den Eckpunkten ist nicht klar erkennbar, ob es auch die Option geben soll Umgangsfragen bereits in der Elternvereinbarung zu klären. Eine solche Option lehnt der Kinderschutzbund ausdrücklich und für alle Konstellationen ab. Kinder dürfen nicht schon vor der Geburt



beispielsweise an bestimmte Umgangspflichten gebunden werden. Kinder werden sonst zu Objekten über die Erwachsene vorgeburtlich verfügen. Umgänge müssen vielmehr immer auch vom Kindesinteresse gedeckt sein. Vorgeburtlich ist dies noch nicht einmal ansatzweise feststellbar.

Im Ergebnis sollte die Elternvereinbarung also nur in den besonderen Fällen der Samenspende, mit verpflichtender umfangreicher Beratung und ausdrücklich nicht zu Fragen des Umgangsrechts ermöglicht werden.

8. Vereinbarung über das Umgangsrecht mit Dritten

Der Kinderschutzbund lehnt die vorgeschlagene Vereinbarung des Umgangsrecht mit Dritten durch die Eltern ab. Insbesondere wenn solche Vereinbarung vor Zeugung des Kindes geschlossen werden, missachten sie vollumfänglich, was das Kindesinteresse sein wird. Denn dieses steht noch gar nicht fest. Kinder werden dadurch wie bei der Elternvereinbarung zu Objekten. Zwar ist vorgesehen, dass die Sorgeberechtigten Eltern im Nachgang die Vereinbarung auflösen können, jedoch steht ein solches Recht dem Kind selbst nicht zu. Zudem sollen die Vereinbarung auch trotz Auflösung im familiengerichtlichen Verfahren dann stehts Berücksichtigung finden. Das Kindesinteresse wird nach Einschätzung des Kinderschutzbundes durch den Regelungsvorschlag zu sehr beschränkt.

9. Sorgerechtsvereinbarung im Jugendamt

Künftig sollen Sorgerechtsvereinbarungen im Jugendamt ermöglicht werden. So soll das gemeinsame Sorgerecht einem Elternteil übertragen werden können, das alleinige Sorgerecht in ein gemeinsames Sorgerecht geändert werden können und auch das Sorgerecht von einem auf den anderen Elternteil übertragen werden können. Für all das soll lediglich das Jugendamt einbezogen werden. Der Kinderschutzbund warnt vor dieser Flexibilisierung des Sorgerechts, denn Kinder brauchen konstante Erziehungsberechtigte. Eine Änderung des bestehenden Sorgerechts sollte vielmehr die Ausnahme bleiben und wie heute nur familiengerichtlich möglich sein. Andernfalls sieht der Kinderschutzbund auch eine potenzielle Missbrauchsgefahr. Gerade in Beziehungen mit sehr ungleichen Machtverhältnissen könnte so die elterliche Sorge zu schnell auf Drängen des Partners bzw. der Partnerin abgegeben werden.

10. Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens

Der Kinderschutzbund erkennt an, dass die Frage der Alltagssorge in der Praxis durchaus auch heute schon zu Konflikt und Unklarheiten führen kann. Eine Klarstellung hätte hier durchaus das Potenzial Stress in den Familien zu reduzieren. Jedoch ist aus den Eckpunkten keine konkrete Klarstellung erkennbar. Gerade das dort gemacht Fallbeispiel zum Cellounterricht kann nicht als Alltagssorge überzeugen. Das Erlernen eines Instruments stellt gerade keine Alltags- sorge dar, denn das Instrument muss täglich geübt werden – also auch beim anderen Partner. Der Kinderschutzbund hofft hier auf weitere Aufklärung.



11. Ausweitung und Ausbau des „kleinen Sorgerechts“ für Dritte

Der Kinderschutzbund wertet die Ausweitung des kleinen Sorgerechts kritisch. Im Ergebnis erscheinen potenzielle Entlastungen für einige harmonische Konstellationen kaum die Gefahren von Streit in Konfliktfällen aufzuwiegen.

Die Ausweitung des „kleinen Sorgerechts“ auf Dritte, beispielsweise um neuen Partner*innen der Eltern unkompliziert gewisse Alltagsbefugnisse zu erteilen, hätte in gut funktionierenden und harmonischen Patchwork-Konstellationen das Potenzial zu gewissen praktischen Entlastungen. Nach aktuellem Recht braucht es für viele Alltagsangelegenheiten, beispielsweise das Abholen in der KiTa, jeweils Einzelvollmachten für die neue*n Partner*innen. Mit dem geplanten „kleinen Sorgerecht“ könnten solche Einzelvollmachten entfallen und den Familien Organisationsaufwand erspart werden. Essenziell wäre insbesondere eine praxistaugliche Umsetzung. Familien und alle Akteur*innen, die mit ihnen im Kontakt sind wie Ärzt*innen, Verwaltung, pädagogische Fachkräfte uvm. müssten über das neue „kleine Sorgerecht“ gut aufgeklärt sein, damit der Alltag dadurch wirklich Vereinfachung erfährt.

Ganz anders schätzt der Kinderschutzbund das „kleine Sorgerecht“ in konfliktgeprägten Patchwork-Konstellationen ein und warnt ausdrücklich davor. Insbesondere, dass es bei Durchführung des kleinen Sorgerechts, dann nur auf den Elternteil ankommen soll, das in diesem Moment die Betreuungsverantwortung innehat, zeigt schon das massive Konfliktpotenzial. Wenn bei Alltagsangelegenheiten in strittigen Konstellationen dann bis zu vier Erwachsene Entscheidungsbefugnisse haben, kann das den Stress für Kinder deutlich erhöhen. Die Option der Rücknahme des kleinen Sorgerechts durch die Sorgeberechtigten kann dies nicht ausreichend verhindern, denn die Rücknahme selbst stellt schon ein neues Konfliktpotenzial dar.

12. Unabänderlicher Ausschluss des Umgangsrechts

Im Bereich des Umgangsrecht soll ein „unabänderlicher“ Ausschluss des Umgangsrechts insbesondere für Samenspenden und im Falle von Adoption erfolgen können. Das Umgangsrecht der Kinder mit dem Samenspender oder der Ursprungseltern soll jedoch ausdrücklich nicht dadurch berührt werden.

Der Kinderschutzbund betont den Grundrechtseingriff, den ein unabänderlicher Ausschluss mit sich führt. In diesem Sinne regt der Kinderschutzbund an, die Möglichkeit klar auf die Fallgruppen der Samenspender und Ursprungsfamilien bei Adoption zu beschränken. Zudem mahnt der Kinderschutzbund an, dass auch in diesen Fällen der Ausschluss des Umgangsrechts nicht Teil der Verhandlungsmasse bei Elternvereinbarungen zu Samenspenden werden darf. Im Ergebnis betont der Kinderschutzbund, dass auch hier das Kind ein Recht auf das Wissen über die eigene Herkunft hat. Dieses wird auch nicht ausreichend dadurch kompensiert, dass das Umgangsrecht des Kindes unabänderlich bestehen bleibt. Denn gerade in den ersten Lebensjahren können kleine Kinder ein solches Umgangsrecht nicht selbst geltend machen.



13. Vollstreckbare Vereinbarung über Umgangsrecht zwischen den Eltern

Der Kinderschutzbund lehnt den Vorschlag einer beurkundeten und unmittelbar vollstreckbaren Vereinbarung über das Umgangsrecht zwischen den Eltern entschieden ab. Entscheidend für Umgänge jeglicher Art ist das Kindeswohl. Eine vollstreckbare Regelung ist deswegen schon nicht zielführend, weil sie zu wenig Flexibilität für die Kinder zulässt. Wenn beispielsweise am Umgangstag das Kind den Umgang nicht wahrnehmen möchte, könnte es dann unmittelbar durch Vollstreckung gezwungen werden. Das heißt, dass der umgangsberechtigte Elternteil im Zweifel das Kind per Gerichtsvollzieher ausgehändigt bekommen würde. Solche Situationen sind offensichtlich nicht im Sinne des Kindeswohls. Es muss vielmehr auch das Kindesinteresse am Umgang jederzeit mitbedacht werden und das Kind darf nicht zum Objekt werden.

Der Regelungsvorschlag steht zudem im Widerspruch zu § 90 FamFG, der unmittelbaren Zwang zur Herausgabe des Kindes wegen eines Umgangsrecht ausdrücklich ausschließt.

Zudem wird noch nicht einmal eine verpflichtende Beratung des Jugendamtes im Vorlauf einer solchen Vereinbarung angedacht, sondern die Eltern „sollen“ nur das Jugendamt zur Beratung nutzen. Dabei wäre gerade bei solch harten Rechtsfolgen zumindest eine umfangreiche Aufklärung unbedingt von Nöten. Der Kinderschutzbund betont, dass auch weiterhin strittige Umgangsfragen im Zweifel durch die Jugendämter und Gerichte geklärt werden müssen.

14. Legaldefinition Kindeswohl und Personensorge

Der Begriff des Kindeswohls soll gesetzlich definiert und ausgeführt werden, die Personensorge soll durch einen Regelkatalog konkreter ausformuliert werden. Der Kinderschutzbund sieht beide Vorhaben kritisch und kann die Notwendigkeit dieser Vorhaben nicht nachvollziehen. Die Begriffe sind durch die Rechtsprechung ausreichend geklärt. Ein solcher Prozess birgt die Gefahr, dass der bestehende Rahmen verändert und verkleinert wird. Zudem unterschlägt der Vorschlag, wie hochkomplex insbesondere der Begriff des Kindeswohls ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind in jeder Rechtsordnung vorhanden und nicht per se problematisch. Wichtiger wäre eine gut geschulte und mit hinreichenden Zeitressourcen ausgestattet Richterschaft, die solche Rechtbegriffe bestmöglich auslegt und im Einzelfall mit Leben füllt.

Zusammenfassende Wertung

Im Ergebnis wertet der Kinderschutzbund die einzelnen Regelungen sehr unterschiedlich.

Auf der einen Seite werden lang überfällige, zu begrüßende Reformen wie die Möglichkeiten der Mutterschaft einer weiteren Frau, das statusunabhängigen Feststellungsverfahrens der eigenen Abstammung oder auch die Anerkennung von Partnerschaftsgewalt im familiengerichtlichen Verfahren angedacht.

Andererseits machen zahlreiche Reformvorschläge wie die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung des Wechselmodells, die vollstreckbare Vereinbarung zum Umgangsrecht, die



einseitige Sorgerechtserklärung oder die Vereinbarung über das Umgangsrecht mit Dritten dem Kinderschutzbund auch sehr große Sorgen.

Klar ist, dass Regelungen im Rahmen von Abstammungs-, Sorge- und Umgangsrecht massive Konflikte aushalten müssen. Eine zu starke Verschiebung dieser Konfliktfälle in die Ausverhandlungshoheit zwischen Privaten wird regelmäßig nicht zielführend sein. Denn dort, wo Ausverhandlungen möglich sind, werden diese schon heute privat geregelt. In streitigen Konstellationen braucht es aber das gezielte Eingreifen von qualifizierten und differenzierten Familiengerichtlichen Verfahren, um insbesondere die Kinder zu schützen.

In allen Konstellationen ist für den Kinderschutzbund klar, dass das Kindeswohl an unangefochterer erster Stelle stehen muss. Die vorliegenden Eckpunkte werden diesem Anspruch aber nicht gerecht. Vielmehr ist an einigen Stellen sogar die Gefahr erkennbar, dass das Kind vom Subjekt zum Objekt reduziert wird und es mehr um die Abwägung der Elterninteressen geht.

Insoweit hofft der Kinderschutzbund, dass seine Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge nun noch Eingang in das weitere Gesetzgebungsverfahren finden. Der Kinderschutzbund wird das weitere Verfahren sehr genau und umfassend begleiten, mit seiner Expertise stets zur Seite stehen und die noch zu leise Stimme der Kinder immer wieder in den Mittelpunkt rücken.

Berlin, 06.02.2024

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Kalckreuthstraße 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@kinderschutzbund.de

www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKS setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.